

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. April 1973	Nummer 30
--------------	--	-----------

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20040	9. 3. 1973	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes	524
20310	22. 2. 1973	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Berücksichtigung der im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Lande NW	524
20310	27. 2. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erster Änderungstarifvertrag vom 8. Dezember 1972 zum Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 1. Januar 1971	525
203314	28. 2. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 8. Dezember 1972 zum Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Waldarbeiter und Waldarbeiterlehringe der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. September 1969	525
203318	26. 2. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fünfter Änderungstarifvertrag vom 8. Dezember 1972 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966 sowie Änderung der Hinweise zum VersTV-W	525
21703	5. 3. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland	527
2370	20. 2. 1973	RdErl. d. Innenministers Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen zur Förderung von Garagen	527
2370	5. 3. 1973	RdErl. d. Innenministers Erläuterungen zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeits- und Lastenberechnung — Erl. 1971 — Wertverbesserungen	534
7817 7815 7816	22. 12. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen	534

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
8. 3. 1973	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bek. — Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	537
	Personalveränderungen Finanzminister	537
	Justizminister Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	538

20040

**I.**

**Verwaltungsvorschriften**  
**zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des**  
**Ersten Vereinfachungsgesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 9. 3. 1973 –  
 I C 2 / 15-20.31

Die Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes (RdErl. d. Innenministers vom 28. 11. 1957 – SMBl. NW. 20040 –) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
 Amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20000 Einwohnern nach der vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1972 fortgeschriebenen Wohnbevölkerung – Stand 1. 1. 1973 –.
2. Der Abschnitt Regierungsbezirk Aachen wird gestrichen
3. Unter der Überschrift  
**Regierungsbezirk Arnsberg**  
 werden im „Kreis Unna“ nach dem Wort „Pelkum“ die Worte „Werl, Stadt“ gestrichen.
4. Der Abschnitt  
**Regierungsbezirk Detmold**  
 erhält folgende Fassung:

**Regierungsbezirk Detmold**

**Kreis Büren**  
 Salzkotten-Boke, Amt

**Kreis Gütersloh**  
 Gütersloh, Stadt  
 Rheda-Wiedenbrück, Stadt  
 Rietberg, Stadt

**Kreis Herford**  
 Bünde, Stadt  
 Herford, Stadt  
 Löhne, Stadt  
 Vlotho, Stadt

**Kreis Höxter**  
 Höxter, Stadt

**Kreis Lippe**  
 Detmold, Stadt  
 Lage, Stadt  
 Lemgo, Stadt  
 Salzuflen, Bad, Stadt

**Kreis Minden-Lübbecke**  
 Espelkamp, Stadt  
 Lübbecke, Stadt  
 Minden, Stadt  
 Oeynhausen, Bad, Stadt  
 Petershagen, Stadt  
 Porta Westfalica, Stadt

**Kreis Paderborn**  
 Paderborn, Stadt  
 Schloß Neuhaus, Amt

5. Der Abschnitt  
**Regierungsbezirk Köln**  
 erhält folgende Fassung:

**Regierungsbezirk Köln**

**Kreis Aachen**  
 Alsdorf, Stadt  
 Baesweiler  
 Eschweiler, Stadt

Herzogenrath, Stadt  
 Stolberg (Rhld.), Stadt  
 Würselen, Stadt  
**Kreis Bergheim (Erft)**  
 Bergheim (Erft), Amt

**Kreis Düren**  
 Düren, Stadt  
 Jülich, Stadt

**Kreis Euskirchen**  
 Erftstadt, Stadt  
 Euskirchen, Stadt  
 Mechernich

**Kreis Heinsberg**  
 Erkelenz, Stadt  
 Heinsberg, Stadt  
 Hückelhoven, Stadt  
 Übach-Palenberg, Stadt  
 Wegberg

**Kreis Köln**  
 Brühl, Stadt  
 Frechen, Stadt  
 Hürth  
 Lövenich  
 Rodenkirchen  
 Wesseling

**Oberbergischer Kreis**  
 Gummersbach, Stadt

**Rheinisch-Bergischer Kreis**  
 Bensberg, Stadt  
 Bergisch Gladbach, Stadt  
 Porz am Rhein, Stadt

**Rhein-Sieg-Kreis**  
 Bornheim  
 Hennef (Sieg)  
 Honnef, Bad, Stadt  
 Königswinter, Stadt  
 Niederkassel  
 Sankt Augustin  
 Siegburg, Stadt  
 Troisdorf, Stadt

6. Unter der Überschrift  
**Regierungsbezirk Münster**  
 werden im Kreis Steinfurt nach den Worten „Rheine, Stadt“ die Worte „Rheine, Amt“ eingefügt.

– MBl. NW. 1973 S. 524.

20310

**Berücksichtigung der im Bergbau**  
**unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten**  
**gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über einen**  
**Bergmannsversorgungsschein im Lande NW**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 4000 – 1.9 – IV 1 –  
 u. d. Innenministers – II A 2 – 7.50 – 30/73 – v. 22. 2. 1973

Nach § 39 Abs. 1 Satz 2 BAT und nach § 45 Abs. 1 Satz 2 MTL II sind auf Antrag des Arbeitnehmers bei der Ermittlung der für die Gewährung der Jubiläumszuwendungen maßgebenden Dienstzeit auch die Zeiten zu berücksichtigen, die der Arbeitnehmer vor Vollendung des 18. Lebensjahres beim Land oder bei dessen Rechtsvorgänger in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsvorhaben zurückgelegt hat. Nach § 9 Abs. 3 BVSG haben die Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines Anspruch auf Gleichbehandlung der im Berg-

bau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten mit den im Betrieb des neuen Arbeitgebers zurückgelegten Beschäftigungszeiten, soweit Leistungen von der Zeit der Betriebszugehörigkeit abhängig sind. In dem Gem. RdErl. v. 13. 4. 1961 (SMBL. NW. 20310) haben wir darauf hingewiesen, daß die im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten bei der Gewährung der Jubiläumszuwendungen zu berücksichtigen sind. Dies gilt auf Antrag des Arbeitnehmers auch für vor Vollendung des 18. Lebensjahres im Bergbau unter Tage verbrachte Beschäftigungszeiten.

In dem Gem. RdErl. v. 13. 4. 1961 wird Nummer 4 um folgenden Satz 2 ergänzt:

Bei der Feststellung der für die Gewährung der Jubiläumszuwendungen maßgebenden Dienstzeit sind auf Antrag des Arbeitnehmers auch die vor Vollendung des 18. Lebensjahres im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen, sofern sie nicht vor einem Ausscheiden nach § 20 Abs. 3 BAT bzw. nach § 7 Abs. 3 MTL II liegen.

– MBL. NW. 1973 S. 524.

20310

**Erster Änderungstarifvertrag  
vom 8. Dezember 1972 zum Tarifvertrag für die  
Waldbauer der staatlichen Forstbetriebe  
des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)  
vom 1. Januar 1971**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 2. 1973 – IV A 4 12-01-00.00

Nachstehend gebe ich den ersten Änderungstarifvertrag bekannt:

**Erster Änderungstarifvertrag  
vom 8. Dezember 1972 zum Tarifvertrag für die  
Waldbauer der staatlichen Forstbetriebe  
des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)  
vom 1. Januar 1971**

Zwischen  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes  
einerseits  
und  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen  
andererseits  
wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

Der Tarifvertrag für die Waldbauer der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 1. Januar 1971 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 ist der Text des Buchstaben b) zu streichen.
2. Dem § 27 wird der folgende Absatz 3 angefügt:  
„(3) Wird bei der Holzernte ausnahmsweise im Zeitlohn gearbeitet, erhält der Waldbauer für die Gestellung des sonstigen Werkzeuges ein Werkzeuggeld in Höhe von 3% des Grundlohnes je Arbeitsstunde.“
3. In § 42 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „versichert“ die Worte „oder bezieht er Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO“ eingefügt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Februar 1973

– MBL. NW. 1973 S. 525.

203314

**Änderungstarifvertrag Nr. 2  
vom 8. Dezember 1972 zum Tarifvertrag  
über die Gewährung einer Zuwendung an Waldarbeiter  
und Waldarbeiterlehrlinge der staatlichen  
Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 26. September 1969**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 28. 2. 1973 – IV A 4 12-01-00.04

Nachstehend gebe ich den Änderungstarifvertrag Nr. 2 bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2  
vom 8. Dezember 1972 zum Tarifvertrag  
über die Gewährung einer Zuwendung an Waldarbeiter  
und Waldarbeiterlehrlinge der staatlichen  
Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen  
vom 26. September 1969**

Zwischen  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes  
einerseits

und  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen  
andererseits  
wird folgendes vereinbart:

**§ 1**

Der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. September 1969 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 3 Nr. 2 ist der folgende Buchstabe d) einzufügen:  
„d) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug des Altersruhegeldes nach § 1248 Abs. 1 RVO.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Februar 1973

– MBL. NW. 1973 S. 525.

203318

**Fünfter Änderungstarifvertrag  
vom 8. Dezember 1972 zum Tarifvertrag  
über die Versorgung der Waldarbeiter  
der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966  
sowie Änderung der Hinweise zum VersTV-W**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 2. 1973 – IV A 4 13-18-00.00

**A.**

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Fünften Änderungstarifvertrages vom 8. Dezember 1972 zum VersTV-W bekannt:

**Fünfter Änderungstarifvertrag  
vom 8. Dezember 1972 zum Tarifvertrag  
über die Versorgung der Waldarbeiter  
der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966**

Zwischen  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes,  
einerseits  
und  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft –  
Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rhein-

land-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Nordmark –  
wird folgendes vereinbart:

andererseits

§ 1  
Änderung des VersTV-W

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den Vierten Änderungstarifvertrag vom 26. Mai 1972, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe e wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Buchstabe f angefügt:  
„f) Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 bis 3 RVO, § 25 Abs. 1 bis 3 AVG oder § 48 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 oder 3 RKG erhält oder erhalten hat.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Wird ein Waldarbeiter von seinem Arbeitgeber über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt, weil die Wartezeit (§ 3 Buchst. b) nicht erfüllt ist, und ist dieser Waldarbeiter in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, hat er einen zusätzlichen Arbeitnehmeranteil zu entrichten, der der Hälfte des Betrages entspricht, den er als Beitrag zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen hätte, wenn er in der seinen Bezügen entsprechenden Beitragsklasse freiwillig versichert wäre. Für die Bestimmung der Beitragsklasse gilt § 1387 RVO sinngemäß.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmeranteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. Der Arbeitnehmeranteil ist in dem Zeitpunkt fällig, in dem das Arbeitsentgelt dem Waldarbeiter zufließt. Ist der Arbeitnehmeranteil nicht einbehalten worden, hat der Arbeitgeber auch den Arbeitnehmeranteil und etwa auf diesen entfallende Zinsen für länger als drei Monate fällige Beiträge zu tragen, es sei denn, daß der Arbeitnehmeranteil wegen Verschuldens des Waldarbeiters nicht einbehalten worden ist; bei Verschulden des Waldarbeiters kann der Arbeitgeber auch auf den Arbeitnehmeranteil etwa entfallende Zinsen einbehalten.“

d) Die Protokollnotizen erhalten folgende Fassung:

„Protokollnotizen:

1. Die Zuwendung, die dem im Laufe des Kalenderjahrs ausscheidenden Waldarbeiter aufgrund des Tarifvertrages vom 26. September 1969 oder eines diesen Tarifvertrag ersetzenen Tarifvertrages gewährt wird, ist eine einmalige Zahlung im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 Buchst. e.
2. Dem Begriff „Lohnzahlungszeitraum“ in Absatz 4 Satz 3 und 4 entsprechen die Begriffe „Verlohnungszeitraum“, „Entlohnungszeitraum“ und „Lohnzeitraum“.“

§ 2

Änderungen des Vierten Änderungstarifvertrages zum VersTV-W

Abschnitt II des Vierten Änderungstarifvertrages zum VersTV-W vom 26. Mai 1972 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Absätze 4 bis 7 werden Absätze 2 bis 5.“

2. Es wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. In Absatz 3 wird das Wort „zusätzlichen“ gestrichen.“

3. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:

„5. In den Protokollnotizen wird jeweils die Absatzbezeichnung „4“ durch „2“ ersetzt.“

§ 3

Inkrafttreten.

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Mainz, den 8. Dezember 1972

B.

Die Hinweise unter II. meines RdErl. v. 28. 12. 1966 (SMBL. NW. 203318) werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. In Teil A „Zu §§ 1 und 10“ werden die Worte „auszubildenden Waldarbeiterlehrlinge“ durch das Wort „Auszubildende“ ersetzt.
2. In Teil B Abschnitt I. Nr. 2. und 3. werden die Worte „§ 3 Abs. 2 TVW“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 TVW“ ersetzt.
3. In Teil B Abschnitt II. wird im Anschluß an Nummer 2. die Nummer 3. mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„3. Zu § 4 Abs. 1 Buchst. f

Die Bestimmung ist im Zusammenhang mit der Einführung der flexiblen Altersgrenze in den gesetzlichen Rentenversicherungen am 1. Januar 1973 angefügt worden. Sie bewirkt, daß in den genannten Fällen eine Pflichtversicherung bei der VBL endet und auch nicht mehr begründet werden kann, und zwar auch dann nicht, wenn z. B. eine Waldarbeiterin nach § 1248 Abs. 4 RVO in der gesetzlichen Rentenversicherung wieder versicherungspflichtig wird.“

4. In Teil B Abschnitt II. wird die bisherige Nummer 3. Nummer „4.“

5. In Teil B Abschnitt V. Nr. 1 Buchst. d) zweite Zeile wird „§ 43 Abs. 1“ geändert in „§ 42 Abs. 1“. In der vierten Zeile wird „§ 43 Abs. 4“ geändert in „§ 42 Abs. 4“.

Die Worte „(Berufs- oder Erwerbsfähigkeit)“ werden durch die Worte „(Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit)“ ersetzt.

6. In Teil C Abschnitt I. Nr. 4 wird in den Zeilen 3, 17 und 18 „§ 31 TVW“ in „§ 32 TVW“ und in Zeile 5 „§ 37 Abs. 12“ in „§ 35 Abs. 12“ geändert.

7. In Teil C Abschnitt I. wird im Anschluß an Nummer 4. die Nummer 5. mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„5. Zu § 6 Abs. 5

§ 6 Abs. 5 ist eingefügt worden, weil sich herausgestellt hat, daß in wenigen Einzelfällen Waldarbeiter über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt werden, weil sie die Wartezeit nach der Satzung der VBL noch nicht erfüllt haben, in der Rentenversicherung aber versicherungsfrei sind, weil sie z. B. Altersruhegeld beziehen.“

8. In Teil C Abschnitt I. wird die bisherige Nummer „5.“ Nummer „6.“

9. In Teil C erhält Abschnitt III. folgende Fassung:

„III. Beitragsabführung

Nach § 29 Abs. 8 der Satzung der VBL sind die fälligen Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) unverzüglich an die VBL abzuführen. Die Berechtigung, den Beitragsanteil des Arbeitnehmers einzubehalten, ergibt sich aus § 6 Abs. 6 in Verbindung mit § 29 Abs. 9 der Satzung der VBL.

10. In Teil C Abschnitt IV. Nr. 1 erhält der letzte Halbsatz folgende Fassung

„... in dem sie dem Waldarbeiter zufließen.“

11. In Teil C Abschnitt IV. Nr. 2 erhält Buchstabe a) folgende Fassung:

„a) die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Zeit, für die sie gelten. Für Zeiten vor dem 1. 1. 1967 beträgt der Arbeitnehmeranteil 2,3 v. H. und der Arbeitgeberanteil 4,6 v. H., für Zeiten nach dem 31. 12. 1966 beträgt der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberanteil

Arbeitnehmeranteil	Arbeitgeberanteil
vom 1. 1. 1967 bis 30. 6. 1972	1,5 v. H.
vom 1. 7. 1972 bis 30. 6. 1973	0,75 v. H.
vom 1. 7. 1973 an	-
des versicherungspflichtigen Entgelts zuzüglich etwaiger Erhöhungsbeträge nach § 6 Abs. 5."	1 v. H.
	1,75 v. H.
	2,5 v. H.

12. In Teil C Abschnitt IV. Nr. 2 im ersten Satz und Abschnitt V. a) im letzten Satz werden die Worte „Formblatt II/35“ durch die Worte „Formblatt V/35“ ersetzt.

13. Teil C Abschnitt VI. erhält folgende Fassung:

„VI. Jahresverzeichnisse

Die Jahresverzeichnisse werden von der VBL vortabelliert und den Verwaltungen zugesandt. In die Spalte „Gesamtbeitrag einschl. Erhöhungsbetrag“ ist der jeweilige gesamte Versicherungsbeitrag (Arbeitnehmeranteil, Arbeitgeberanteil sowie etwaige Erhöhungsbeträge) einzutragen. Sind Erhöhungsbeträge (§ 6 Abs. 5) gezahlt worden, ist dies nachrichtlich in der Spalte „Bemerkungen“ nochmals gesondert anzugeben. Die ausgefüllten Jahresverzeichnisse sind der VBL spätestens bis zum 15. April des auf den Jahresabschluß folgenden Kalenderjahres zurückzusenden.“

14. In Teil C Abschnitt IX. erhält der zweite Unterabsatz folgende Fassung:

„Die Umlage beträgt:

für die Zeit vom 1. 1. 1967 – 31. 12. 1971	3 v. H.
für die Zeit vom 1. 1. 1972 – 30. 6. 1972	2,5 v. H.
für die Zeit vom 1. 7. 1972 an	2 v. H.

des Arbeitsentgelts, das der Berechnung der Pflichtbeiträge zugrunde zu legen ist.“

15. In Teil C Abschnitt IX. erhält der vierte Unterabsatz folgende Fassung:

„Wie der Arbeitgeberanteil ist die Umlage zur VBL aus dem Titel „Wirtschaftsmaßnahmen“, Abschnitt Sonstige Personalausgaben und Sozialleistungen für Waldarbeiter, zu zahlen.“

– MBl. NW. 1973 S. 525.

21703

**Kosten der Rückführung von Deutschen aus dem Ausland**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 5. 3. 1973 – V A 4 – 5127.0 – Bd – 62

Mein RdErl. v. 15. 9. 1965 (SMBI. NW. 21703) wird wie folgt geändert:

Abschnitt II Nummer 7.21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Sichtvermerksgebühren für Reisen aus Polen sind mit Wirkung vom 6. Dezember 1972 gesenkt worden. Sie betragen für Einladungen zum Daueraufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland DM 14,- und zum besuchswise Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland DM 7,-. Für nach dem 6. Dezember 1972 erteilte Sichtvermerke sind die Gebühren – soweit die sonstigen Voraussetzungen nach den Richtlinien vorliegen – nur in dieser Höhe verrechnungsfähig.

– MBl. NW. 1973 S. 527.

2370

**Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen zur Förderung von Garagen**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1973 – VI A 2 – 4.64 – 139/73

1 Allgemeines, Zweck der Maßnahme

Der vermehrten Schaffung von unterirdischen und mehrgeschoßigen oberirdischen Garagen kommt bei

der vom Nordrhein-Westfalen-Programm 1975 angestrebten Konzentration des Wohnungsbauwesens zunehmende Bedeutung zu, weil die notwendigen Freiflächen in der Nähe der Wohnungen von parkenden Kraftfahrzeugen möglichst freigehalten werden müssen. Die Errichtung derartiger Garagen in größeren Siedlungsvorhaben, vornehmlich in Entwicklungs- und Sanierungsgebieten, soll nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und der folgenden Bestimmungen durch Einsatz von Darlehen aus Mitteln des Landes gefördert werden.

2 Art der Mittel

Die Darlehen werden aus Mitteln gewährt, die keine öffentlichen Mittel im Sinne von § 6 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) – II. WoBauG – in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBI. I S. 1618), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1971 (BGBI. I S. 1993), sind. Auf die Bewilligung dieser Darlehen besteht kein Rechtsanspruch.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Förderungsfähig sind Garagen bei Bauvorhaben in größeren, mindestens 100 Wohnungen umfassenden Siedlungsvorhaben und in Entwicklungs- und Sanierungsgebieten,

3.11 die Zubehörräume zu öffentlich geförderten Miet- und Genossenschaftswohnungen, Eigentumswohnungen oder Heimplätzen in Gebäuden mit mehr als 2 Wohngeschosse

3.12 deren Überlassung an Mieter oder Eigentümer von öffentlich geförderten Wohnungen oder Heimplätzen der in vorstehender Nr. 3.11 genannten Art öffentlich-rechtlich gemäß §§ 99 und 100 der Landesbauordnung (BauO NW) durch Eintragung von Baulasten in das Baulastenverzeichnis gesichert ist bzw. gesichert werden soll.

3.2 Gefördert werden können Garagen in der Form von

3.21 unterirdischen Garagen,

3.22 oberirdischen mehrgeschoßigen Garagen,

3.23 Garagen in Erdgeschossen von Wohngebäuden.

3.3 Die Zu- und Abfahrten der Garagenanlagen müssen mit automatischen Türöffnungsanlagen versehen sein.

3.4 Die einzelnen Garagenstellplätze sollen gegeneinander mindestens durch Maschendraht abgetrennt und mit Toren versehen sein.

3.5 Darlehen dürfen nur bewilligt werden, wenn

3.51 mit dem Bau der Garagen noch nicht begonnen worden ist und

3.52 im Einzelfall mindestens 50 Garagenstellplätze geschaffen werden.

4 Höhe der Darlehen

4.1 Das Darlehen je Garagenstellplatz beträgt in den Fällen 3.21 und 3.22 bis zu 4000,- DM, im Falle 3.23 bis zu 2500,- DM.

4.2 Für die Bemessung des Gesamtdarlehens ist im Falle 3.11 die Zahl der Garagenstellplätze zugrunde zu legen, die Zubehörräume zu öffentlich geförderten Wohnungen bzw. Heimplätzen werden sollen, im Falle 3.12 höchstens eine der Zahl der Wohnungen bzw. Heimplätze entsprechende Zahl von Garagenstellplätzen.

5 Darlehensbedingungen

Für das Darlehen gelten hinsichtlich Verzinsung, Tilgung, Zahlung von Verwaltungskostenbeiträgen und Kündigung die Nummern 41 bis 44 WFB 1967 sinngemäß. Über die Gewährung des Darlehens ist mit der Wohnungsbauförderungsanstalt ein Darlehensvertrag nach einem vom Innenminister genehmigten Muster abzuschließen.

6 Antragstellung und Bewilligung

6.1 Im Falle 3.11 ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Bewilligung öffentlicher Mittel zur Förderung der Wohnungen oder Heimplätze unter Verwendung des in Nummer 66 Abs. 1 WFB 1967 bzw. Nummer 14 Abs. 1 der Wohnheimbestimmungen 1973 vorgesehenen An-

tragsmusters zu stellen. Eine etwaige Anordnung der Baugenehmigungsbehörde nach § 64 BauO NW oder auf Grund von Festsetzungen in Bebauungsplänen ist beizufügen.

- Anlage 1 6.2** Im Falle 3.12 ist der Antrag unter Verwendung des anliegenden Musters nebst den darin angeführten Unterlagen bei der nach § 2 Abs. 1 Satz 1 WoBauFördNG bzw. der nach § 2 Abs. 1 Satz 2 aaO in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 14. Januar 1969, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 7. Februar 1972 (GV. NW. S. 28) für die Bewilligung von öffentlichen Mitteln für den Wohnungsbau örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde zu stellen.
- 6.3 Hält die Bewilligungsbehörde die Voraussetzungen der Nummer 3 für gegeben, so beantragt sie mit entsprechender Begründung unter Vorlage einer Ausfertigung des Antrages bei dem Innenminister die Zuteilung des erforderlichen Bewilligungsrahmens.
- 6.31 Die Bewilligungsbehörde hat dem Antrag eine Erklärung über Umfang und Durchführbarkeit des Wohnungs/Wohnheimbauvorhabens, für dessen Bewohner die Garagenstellplätze bestimmt sind, beizufügen und zu bestätigen, daß das Bauvorhaben den Förderungsbemessungen entspricht und aus ihr zur Verfügung stehenden Mitteln gefördert werden soll.
- 6.32 Sie hat sich zugleich dazu zu äußern, ob die im Antrag vorgesehene Miete für die Garagenstellplätze unter Berücksichtigung der nach der Zweiten Berechnungsverordnung zulässigen Ansätze für Bewirtschaftungskosten ermittelt und voraussichtlich erzielbar ist.
- 6.33 Die öffentlichen Mittel sind im Falle 3.11 im gleichen Bewilligungsbescheid mit den nicht-öffentlichen Mitteln zu bewilligen.  
Im Falle 3.12 sollen die öffentlichen Mittel erst nach Bereitstellung der nicht-öffentlichen Mittel bewilligt werden.
- 6.4 Über Verplanung und Zuteilung der jeweils verfügbaren Mittel entscheidet der Innenminister.
- 6.5 Für den von der Bewilligungsbehörde in eigener Zuständigkeit zu erteilenden Bewilligungsbescheid ist im Falle 3.11 das Muster Anl. 2b oder Anl. 2e WFB 1967

bzw. Anl. 3 Wohnheimbestimmungen 1973, im Falle 3.12 das beigelegte Muster zu verwenden.

**Anlage 2**

Sind die Voraussetzungen für eine Förderung nicht gegeben oder stehen keine Mittel zur Verfügung, hat die Bewilligungsbehörde den Antragsteller entsprechend zu bescheiden.

- 6.6 Der Bauherr hat die Fertigstellung der Garagen im Sinne der Nr. 3.12 der Bewilligungsbehörde anzuzeigen und durch Vorlage des Schlußabnahmescheines der Baugenehmigungsbehörde (in zweifacher Ausfertigung) innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung nachzuweisen. Von der Fertigstellung hat die Bewilligungsbehörde die Wohnungsbauförderungsanstalt unter Übertragung einer Ausfertigung des Schlußabnahmescheines zu unterrichten.  
Im Falle 3.11 findet Nr. 80 WFB 1967 entsprechende Anwendung.
- 7 Dingliche Sicherung der Darlehen  
Die Darlehen sind dinglich zu sichern. Nummer 76 WFB 1967 findet entsprechend Anwendung.
- 8 Auszahlung der Darlehen  
Die Darlehen sind nach Abschluß des Darlehnsvertrages mit der Wohnungsbauförderungsanstalt, Vollziehung der Hypothekenbestellungsurkunde in grundbuchmäßiger Form sowie Eintragung des zur Sicherung des Darlehens erforderlichen Grundpfandrechts und der erforderlichen Löschungsvormerkungen in einer Summe bei Baubeginn und Vorlage der Baugenehmigung auszuzahlen. Nummer 77 Abs. 2 letzter Satz WFB 1967 gilt entsprechend.
- 9 Ausnahmegenehmigungen  
Abweichungen von zwingenden Bestimmungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Innenministers. Nummer 83 Satz 2 WFB 1967 gilt entsprechend.
- 10 Inkrafttreten  
Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. März 1973 in Kraft.  
Der RdErl. v. 4. 2. 1972 (SMBI. NW 2370), Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen zur Förderung von Garagenplätzen in Tief- und Hochgaragen, wird mit der Maßgabe aufgehoben, daß er nur noch für die Abwicklung der danach geförderten Garagenvorhaben gilt.

## Anlage 1

I. Bauherr: .....  
.....  
(Name)  
.....  
(Anschrift)

II. Betreuer / Beauftragter: \*) .....  
.....  
(Name)  
.....  
(Anschrift)

III. Planverfasser: .....  
.....  
(Name)  
.....  
(Anschrift)

....., den 19 .....

Ap

..... (Bewilligungsbehörde)

**Antrag auf Gewährung von Darlehen  
aus nicht-öffentlichen Mitteln für den Bau von Garagen**

1.

## 1.1 Zur Schaffung von

### 1.11 ..... Garagenstellplätzen in ..... unterirdischen Garagen

### 1.12 ..... Garagenstellplätzen in .....-geschossigen oberirdischen Garagen

### 1.13 ..... Garagenstellplätze im Erdgeschoß von Wohngebäuden

nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen zur Förderung von Garagen vom 20. 2. 1973 (MBI. NW. S. 527/SMBI. NW. 2370) entsprechend beigefügter bauaufsichtlich genehmigter Bauzeichnung und Baubeschreibung auf dem unter 2 bezeichneten Baugrundstück, zu den unter 3 angegebenen Gesamtkosten und der dort aufgeföhrten Finanzierung sowie den unter 4 genannten Einzelmieten werden beantragt:

### **Darlehen aus nicht-öffentlichen Mitteln**

für ..... Garagenstellplätze (1.11 + 1.12) x ..... DM = ..... DM

für ..... Garagenstellplätze (1.13) x ..... DM = ..... DM

Insgesamt ..... DM

1.2 Die vorstehenden Garagenstellplätze sind – gemäß Anordnung der Baugenehmigungsbehörde in ..... und der von dieser erteilten Baugenehmigung vom ..... Akt.-Z. .... –\*) für die im Rahmen der Siedlungs-, / Entwicklungs- / Sanierungsmaßnahme\*) in ..... (Bauort, Straße(n), Nr. (n).) von d

Von d ..... (Bauherr)

geplanten, mit öffentlichen Mitteln gemäß Antrag vom ..... zu fördernden ..... Miet-, ..... Eigentumswohnungen, ..... Heimplätzen') in ..... Mehrfamilienhäusern / Wohnheimen') bestimmt.

1.3 Die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Überlassung der Garagenstellplätze an die Mieter / Eigentümer\*) der unter 1.2 bezeichneten Wohnungen / Heimplätze\*) ist durch entsprechende Erklärung gegenüber der Baugenehmigungsbehörde in ..... am ..... gemäß § 99 BauO NW übernommen worden. Die Baulast ist gemäß beiliegender beglaubigter Abschrift in das Baulastenverzeichnis eingetragen.

1.4 Mit dem Bau der Garagen ist noch nicht begonnen worden. Der voraussichtliche Baubeginn ist für den vorgesehen.

## 2.

Lage des Baugrundstücks .....  
 (Bauort, Straße, Nr.)  
 .....  
 Erbbau / Grundbuch\*) des Amtsgerichts .....  
 für ..... Band ..... Blatt .....  
 Gemarkung ..... Flur ..... Parzelle(n) .....  
 Größe des Baugrundstücks ..... qm.

## 3.

3.1 Aufstellung der Gesamtkosten für die zu fördernden Garagen	3.2 Aufstellung der Finanzierungsmittel zur Finanzierung der unter 3.1 genannten Gesamtkosten
3.11 Baugrundstück ..... DM	3.21 Dingl. gesicherte Fremdmittel
3.12 Baukosten ..... DM	Darlehen ..... .....
3.13 Baunebenkosten ..... DM	Zinssatz ..... %
3.14 Gesamtkosten ..... DM	Tilgung ..... %
3.15 Gesamtkosten je Garagenstellplatz ..... DM	Auszahlung ..... % ..... DM
	.....
	.....
	..... DM
	3.22 Darlehen aus nicht-öffentlichen Mitteln ..... DM
	3.23 Eigenleistung ..... DM
	3.24 Gesamtfinanzierungsmittel ..... DM

## 4.

Der Berechnung der Miete für die Garagenstellplätze werden die nach den §§ 26 Abs. 3, 27 Abs. 3, 28 Abs. 5 II. BV zulässigen Kostenansätze für Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten zugrunde gelegt. Danach beträgt die voraussichtliche Miete je Garagenstellplatz ..... DM/mlt.

## 5.

Ich verpflichte mich, das Garagenbauvorhaben entsprechend den Bedingungen und Auflagen des auf Grund dieses Antrages gemäß den Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen zur Förderung von Garagen vom 20. 2. 1973 (MBI. NW. S. 527/SMBI. NW. 2370) erteilten Bewilligungsbescheides durchzuführen und die nicht-öffentlichen Darlehen nur für das im Antrag genannte Bauvorhaben zu verwenden.

.....  
 (Unterschrift des Bauherrn)

.....  
 (Unterschrift des Beauftragten / Betreuers)

Dem Antrage, der nebst Anlagen in dreifacher Ausfertigung vorzulegen ist, sind beizufügen:

- a) bauaufsichtlich genehmigte Bauzeichnung und Baubeschreibung
- b) Lageplan, aus dem die Lage des Baugrundstücks und die Lage der in Abschn. 1.2 bezeichneten Wohngebäude ersichtlich sind
- c) Nachweise über die grundsätzlichen Zusagen der im Finanzierungsplan ausgewiesenen Finanzierungsmittel und über das Vorhandensein der im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmittel
- d) Grundbuchblattabschrift nach neuestem Stand sowie Abzeichnung der Flurkarte und Auszug aus dem Liegenschaftsbuch
- e) beglaubigte Abschrift des Baulastenverzeichnisses

**Anlage 2**

(Bewilligungsbehörde)

**Bewilligungsbescheid**Nr. ....  
(Kennziffer, Nr., Schl.Z.)

Bauschein Nr. .... A.-Z. ....

**An**

.....  
 .....  
 \_\_\_\_\_  
 .....  
 .....

**Betr.:** Garagenbauvorhaben in .....  
 (Postleitzahl, Bauort, Straße, Nr.)  
 Betreuer / Beauftragter: \*) .....

**Bezug:** Antrag vom .....

## 1.

Für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen wird Ihnen hiermit zur Schaffung von

1.1 ..... Garagenstellplätzen in ..... unterirdischen Garagen  
 1.2 ..... Garagenstellplätzen in ..... -geschossigen oberirdischen Garagen  
 1.3 ..... Garagenstellplätzen im Erdgeschoß von Wohngebäuden  
 auf dem oben bezeichneten, im Erbbau- / Grundbuch \*) des Amtsgerichts .....  
 für ..... Band ..... Blatt .....  
 Gemarkung ..... Flur ..... Parzelle(n) \*) .....

eingetragenen Grundstück / Erbbaurecht \*) bewilligt:

ein Darlehen aus nicht-öffentlichen  
 Mitteln zur nachstetigen Finanzierung

dieser Garagenstellplätze

in Höhe von

Buchung	
Betrag DM	Position
.....	.....

## 2.

Die Bewilligung des Darlehns erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen zur Förderung von Garagen vom 20. 2. 1973 (MBI. NW. S. 527/SMBI. NW. 2370) zu Bedingungen, die sich im einzelnen aus dem mit der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen abzuschließenden Darlehnsvertrag ergeben.

Das Darlehen wird durch die Wohnungsbauförderungsanstalt ausgezahlt, wenn die in den vorgenannten Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen und die in dem Darlehnsvertrag vereinbarten Bedingungen erfüllt sind.

## 3.

Der Bewilligung des Darlehns liegen die Angaben und Verpflichtungserklärungen in dem eingangs genannten Antrag und die diesem beigefügten Unterlagen zugrunde. Bauzeichnung und Baubeschreibung sind mit Prüfvermerk versehen und werden anliegend in einer Ausfertigung zurückgesandt. Sie sind Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides.

Die geförderten Garagenstellplätze, deren Einzelmiete lt. Antrag ..... DM/mlt. betragen wird, sind gemäß der durch Eintragung einer Baulast übernommenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zur Überlassung an die Mieter / und Eigentümer\*) der im Rahmen der Baumaßnahmen in ..... zu errichtenden ..... Miet-, ..... Eigentumswohnungen\*), ..... Heimplätze\*) bestimmt.

## 4.

Sie sind verpflichtet, in Höhe des nach Teil 1 bewilligten Betrages ein Schuldversprechen abzugeben in der Weise, daß das Versprechen die Verpflichtung zur Zahlung des versprochenen Betrages selbständig begründen soll (§ 780 BGB) und die Forderung aus diesem Schuldversprechen durch Eintragung einer Hypothek in das in Teil 1 näher bezeichnete Grundbuch mit Rang unmittelbar nach den Belastungen in

## Abteilung II

## Abteilung III

.....  
.....  
.....

zu sichern. Für die vorstehend als Grundschulden vorrangig einzutragenden Fremdmittel ..... haben Sie eine Erklärung nach Anlage 5 WFB 1967 abzugeben, die auch vom Grundschuldgläubiger zu vollziehen ist.

Es darf kein Bergschadenverzicht vereinbart bzw. im Grundbuch eingetragen sein, der über einen Minderwertverzicht in Höhe von 10 v. H. des Verkehrswertes des Grundstückes einschl. etwa vorhandener Baulichkeiten hinausgeht. Ein hiernach zulässiger Bergschadenminderverzicht muß darüber hinaus den grundbuchlichen Rang nach den Hypotheken zur Sicherung der Forderungen aus Schuldversprechen einnehmen.

## 5.

Nach Erteilung der bauaufsichtlichen Genehmigung und Eintragung aller zur Finanzierung vorgesehenen, dinglich zu sichernden Finanzierungsmittel in der vereinbarten Rangfolge in das Grundbuch ist mit den Bauarbeiten spätestens am ..... zu beginnen.

Das Garagenbauvorhaben soll spätestens am ..... fertiggestellt sein.

Es bleibt vorbehalten, diesen Bewilligungsbescheid nach Ablauf von ..... Monaten aufzuheben, wenn nicht innerhalb dieser Frist die für die Auszahlung des Darlehns erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 7 der in Teil 2 angeführten Bestimmungen sowie die Auflagen dieses Bescheides erfüllt sind.

Sie sind verpflichtet, nach den Vorschriften des Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 (RGBI. S. 449) ein Baubuch zu führen und dieses auf Verlangen der Bewilligungsbehörde jederzeit vorzulegen.

Sie haben der Bewilligungsbehörde die Fertigstellung des Garagenbauvorhabens anzuzeigen und bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Fertigstellung durch Vorlage des Schlußabnahmescheines der Baugenehmigungsbehörde in zweifacher Ausfertigung nachzuweisen.

Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn Sie

- vorsätzlich oder grobfählässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben, die im Zusammenhang mit der Bewilligung von Bedeutung sind;
- Auflagen und Bedingungen dieses Bewilligungsbescheides nicht erfüllen;
- gegen Auflagen und Bedingungen der Baugenehmigung verstößen.

Ich weise darauf hin, daß sich der Innenminister ausdrücklich die Befugnis vorbehalten hat, die Durchführung des Bauvorhabens nachzuprüfen und – soweit erforderlich – auch von sich aus einzuschreiten, namentlich anzuordnen, daß ggf. die Auszahlung des Darlehns bis zur Behebung getroffener Beanstandungen ausgesetzt wird, daß erhöhte Zinsen erhoben werden und daß erforderlichenfalls dieser Bewilligungsbescheid widerrufen oder der Darlehnsvertrag und die Hypothek zur Sicherung des Darlehns gekündigt werden.

Mit der Annahme dieses Bewilligungsbescheides, der Annahme des bewilligten Darlehns und der Vollziehung des Darlehnsvertrages erkennen Sie Ihre Verpflichtung zur sofortigen Rückzahlung der Ihnen mit diesem Bewilligungsbescheid bewilligten nicht-öffentlichen Mittel für den Fall und insoweit an, wie auf Anord-

nung des Innenministers dieser Bewilligungsbescheid widerrufen oder das gewährte Darlehen zur Rückzahlung gekündigt wird.

Es gelten weiter folgende Bedingungen und Auflagen:

.....  
.....  
.....  
.....

(DS)

Im Auftrage:

.....  
(Unterschrift)

Es erhalten

1. eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides nebst Bauzeichnung und Baubeschreibung
  - a) der Bauherr ggf. durch die Hand des Betreuers / Beauftragten
  - b) die Wohnungsbauförderungsanstalt,  
der auch Antrag, Grundbuchblattschrift, Abzeichnung der Flurkarte, Auszug aus dem Liegenschaftsbuch sowie Durchschriften der Finanzierungsnachweise zu übersenden sind.
2. Abschrift des Bewilligungsbescheides
  - a) die Wohnungsbauförderungsanstalt (Abt. Statistik)

\* Nichtzutreffendes streichen

– MBl. NW. 1973 S. 527.

2370

**Erläuterungen  
zur Aufstellung der Wirtschaftlichkeits-  
und Lastenberechnung – Erl. 1971 –  
Wertverbesserungen**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 3. 1973 –  
VIB 1 – 4.024 – 311/73

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 II. BVO in der bis Ende 1970 geltenden Fassung durften die Kosten von Änderungen „soweit sie Wertverbesserungen bewirken“ den Gesamtkosten hinzugerechnet und damit bei der Bildung der Kostenmiete berücksichtigt werden.

Bei der Änderung und Neufassung der II. BV vom 14. 12. 1970 ist sodann in § 11 Abs. 4 Satz 2 bestimmt worden, daß Erneuerungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen keine baulichen Änderungen sind. Diese Fassung mußte gegenüber der bis dahin geltenden Vorschrift des § 11 Abs. 4 die Auffassung stützen, daß Erneuerungen auch dann keine baulichen Änderungen und damit keine Wertverbesserungen sind, wenn sie gleichzeitig den Gebrauchswert des Wohnraums erhöhen.

Da diese Auffassung modernisierungsfeindlich war und zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Ergebnissen führte, hat der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau nunmehr zu dieser Frage folgende Auffassung vertreten:

„Nach § 11 Abs. 4 Satz 2 II. BV sind Erneuerungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen keine baulichen Änderungen. Aus dieser Bestimmung kann sich für die Vermieter die rechtlich und wirtschaftlich bedeutsame Frage ergeben, ob und inwieweit die Kosten von solchen baulichen Maßnahmen nach den Absätzen 4 bis 6 den Gesamtkosten hinzugerechnet werden dürfen, die zwar der Erneuerung, Instandhaltung oder Instandsetzung dienen, zugleich aber eine Wertverbesserung bewirken. Ich vertrete hierzu folgende Ansicht:

Die Bestimmung ist durch die Verordnung zur Änderung der Zweiten Berechnungsverordnung vom 14. Dezember 1970 zusammen mit dem Begriff „bauliche Änderungen“ zur Abgrenzung eingefügt worden. Sie soll vermeiden, daß Maßnahmen der Erneuerung, Instandhaltung oder Instandsetzung, die der Vermieter ohne Auswirkungen auf die Gesamtkosten durchführen muß, nicht schon deswegen als bauliche Änderungen in den Gesamtkosten berücksichtigt werden dürfen, weil der Vermieter nicht genau den ursprünglichen baulichen Zustand wieder herstellt.

Auch Maßnahmen der Erneuerung, Instandhaltung oder Instandsetzung, die zu einem anderen, aber gleichwertigen Zustand führen, oder die infolge einer allgemeinen technischen Entwicklung zwangsläufig zu Änderungen führen, die mit Verbesserungen verbunden sind, sind daher noch keine baulichen Änderungen. Ich möchte dies durch zwei Beispiele verdeutlichen: Die Ersetzung eines defekten Drehschalters durch einen Kippschalter führt zu einem anderen, aber gleichwertigen Zustand. Die Ersetzung von defekten zweiadrigten elektrischen Leitungen führt zwangsläufig zum Einbau von sicheren dreiadrigten Leitungen, weil der Einbau von zweiadrigten Leitungen nicht mehr zulässig ist. In diesen Fällen handelt es sich um Instandsetzungen, durch die nur Mängel beseitigt werden, um die Wohnung nach § 536 BGB in einen zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten.

Die eingangs aufgezeigte rechtliche Problematik ergibt sich mithin erst bei solchen Maßnahmen, durch die über die Verpflichtung nach § 536 BGB hinaus ein Zustand geschaffen wird, der den Gebrauchswert der Wohnung erhöht oder die allgemeinen Wohnverhältnisse auf die Dauer verbessert. Solche Maßnahmen, die im wohlverstandenen Interesse des Mieters liegen und deshalb von ihm nach § 541a BGB geduldet werden müssen, sollten durch die Kostenfolgen aus § 11 Abs. 4 Satz 2 II. BV nicht verhindert werden. Die Bestimmung muß deshalb sachgerecht in dem Sinne interpretiert werden, daß Maßnahmen die nur der (notwendigen) Erneuerung, Instandhaltung oder Instandsetzung dienen, keine baulichen Änderungen sind. Darüber hinaus gehende Maßnahmen sind bauliche Änderungen. Ihre Kosten dürfen nach Absatz 5 den Gesamtkosten hinzugerechnet werden, soweit die Änderungen Wertverbesserungen bewirken. Soweit die Änderungen zugleich Erneuerungen, Instandhaltungen oder Instandsetzungen ersetzen, bleiben die Kosten jedoch unberücksichtigt. Die insgesamt angefallenen Kosten sind also vor der Zurechnung um die fiktiven Kosten der Erneuerung, Instandhaltung oder Instandsetzung zu kürzen.“

Ich bitte, diese Ausführungen bei der Auslegung der zur Erläuterung von § 11 Abs. 3 Satz 2 II. BV erlassenen Bestimmung der Nr. 50 Erl. 1971 zu berücksichtigen. Ergänzendweise ich noch darauf hin, daß nunmehr die Kosten von Wertverbesserungen in vollem Umfang dann in Ansatz gebracht werden können, wenn die durch die Wertverbesserung ersetzte bisherige Anlage oder Einrichtung nicht erneuerungsbedürftig war. Ist mit der Wertverbesserung zugleich eine notwendige Erneuerung der Anlage oder Einrichtung verbunden, so sind von den Kosten der Wertverbesserung die Kosten in Abzug zu bringen, die für eine Erneuerung der bisherigen Anlage mit der bisherigen Qualität entstehen würden.

– MBl. NW. 1973 S. 534.

7817

7815

7816

**Maßnahmen zur Verbesserung  
der Agrarstruktur**

**Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung  
in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 22. 12. 1972 – III B 3 – 228 – 10555/23307

- 1 Allgemeine Grundsätze
  - 1.1 Die „Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen“ ist in die agrarstrukturelle Rahmenplanung (erste Stufe) und die agrarstrukturelle Vorpflanzung (zweite Stufe) unterteilt.
  - 1.2 Zur weiteren Vertiefung soll sich eine projektgebundene Vorarbeit (dritte Stufe) anschließen.
- 2 Agrarstrukturelle Rahmenplanung
  - 2.1 Die agrarstrukturelle Rahmenplanung (erste Stufe) wird von mir in Zusammenarbeit mit der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V. in Bonn erstellt. Die agrarstrukturelle Rahmenplanung besteht aus dem Gemeindestrukturkatalog (Kartei), einem Textband und einem Kartenteil.
  - 2.2 Im Gemeindestrukturkatalog sind unter Berücksichtigung der kommunalen Neugliederung für jede Gemeinde des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Angaben enthalten:
    - Wohnbevölkerung und Fläche
    - Unterhalt und Erwerb
    - nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten und Beschäftigte
    - Haushalte und Wohnungen
    - Land- und Forstwirtschaft
    - Grunddaten zur agrarstrukturellen Entwicklung der Gemeinde.
 Der Katalog besteht aus vier Blättern je Gemeinde sowie den zusammengefaßten Ergebnissen für die Kreise, Regierungsbezirke und das Land Nordrhein-Westfalen. Er gibt Auskunft über alle für die Entwicklungsplanung bedeutsamen Fragen unter besonderer Berücksichtigung der Agrarstruktur. Die Angaben im Gemeindestrukturkatalog sind dem vorhandenen und ständig in Ergänzung befindlichen statistischen Material entnommen, das mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung aufbereitet wird. Die Daten sind so gehalten, daß sie mit- und untereinander vergleichbar bleiben und für kleinere und größere Gebiete zusammengestellt und ausgewertet werden können. Alle Daten sind fortgeschrieben und jederzeit fortreibbar. Sie zeigen damit Entwicklungstendenzen über Jahre auf.
  - 2.3 Der Textband enthält die Beschreibung der Methode der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung. Zugleich sind in ihm die Ergebnisse der agrarstrukturellen Rahmenplanung (agrarstrukturelle Ausgangssituation, Perspektiven der agrarstrukturellen Entwicklung, Planungsräume für strukturelle Entwicklungsmaßnahmen) und Folgerungen für die Pflege und Entwicklung der Landschaft schriftlich festgehalten und erläutert.
  - 2.4 Die agrarstrukturelle Rahmenplanung findet ihren anschaulichen Niederschlag im Kartenteil. In ihm sind

- Darstellungen raumdeckend für das ganze Land und zugleich auf jede Gemeinde abgestellt enthalten. Die Darstellungen sind das Ergebnis der Datenaufbereitung aus dem Gemeindestrukturmusterkatalog unter verschiedenen kombinierten Fragestellungen. Es sind u. a. folgende Karten vorhanden:
- sozialökonomische Gliederung der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
  - die vorherrschenden Betriebssysteme
  - Anzahl und Fläche der Vollerwerbsbetriebe
  - die Veränderungen von Anzahl und Fläche der Vollerwerbsbetriebe
  - Anzahl und Fläche der Betriebe nach Standardeinkommen
  - Anzahl und Fläche der Betriebe nach sozialökonomischen Betriebstypen in den Kreisen
  - Wirtschaftskraft und Agrarstruktur in den Kreisen
  - Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturparke
  - Wald
  - Brache
  - Planungsräume für agrarstrukturelle Entwicklungmaßnahmen.
- 2.5 Der Gemeindestrukturmusterkatalog, der Textband und der Kartenteil sind geeignet, allen Planungsträgern wesentliche Aufschlüsse unter besonderer Berücksichtigung der Agrarstruktur in Nordrhein-Westfalen zu vermitteln. Gleichzeitig sind Vorstellungen entwickelt, die für die Neuordnung des ländlichen Raumes bedeutsam sind.
- 2.6 Der Gemeindestrukturmusterkatalog, der Textband und der Kartenteil befinden sich u. a. Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen in Münster, den Landwirtschaftskammern und bei den Ämtern für Agrarordnung (nach den jeweiligen Dienstbezirken aufgeteilt). Sie können dort eingesehen werden.
- 3 Agrarstrukturelle Vorplanung
- 3.1 Die agrarstrukturelle Vorplanung ergänzt und verdichtet die agrarstrukturelle Rahmenplanung (erste Stufe), soweit dies nach deren Ergebnissen und/oder sonstigen Strukturdaten und Entwicklungsmerkmalen erforderlich ist. Die agrarstrukturelle Vorplanung wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ als zweite Stufe der Entwicklungsplanung im ländlichen Raum durchgeführt. Als Landesaufgabe kann sie auch weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur vorausgehen.
- 3.2 Die agrarstrukturelle Vorplanung ist eine überörtliche Planung, die sich auf eine oder mehrere Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung und ihren Nahbereich erstreckt. Sie ist auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten (Raumordnungsgesetz vom 8. April 1965 – BGBI. I S. 306 –; Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1972 – GV. NW. S. 244/SGV. NW. 230 –). Sie hat die regionale Wirtschaftsstruktur, die Infrastruktur sowie die Landschaftsstruktur des Planungsraumes zu berücksichtigen.
- 3.21 Die agrarstrukturelle Vorplanung erfaßt die Verhältnisse im Planungsraum im einzelnen und gegenwartsbezogen. Es ist zu prüfen, welche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach Art und Umfang erforderlich und wie diese Maßnahmen mit anderen Vorhaben zu koordinieren und durchzuführen sind. Die Vorplanung hat Zielvorstellungen für den Planungsraum und Vorschläge für die Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen sowie Betriebsstrukturen zu enthalten. Sie hat die Bauleitplanung der Gemeinden vor allem zum Zwecke der späteren städtebaulichen Sanierung (Dorferneuerung) und Entwicklung zu berücksichtigen und die außerlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten aufzuzeigen. Sie ist durch eine Landschaftsplanung zu ergänzen, falls zur Vorplanung Aussagen über die künftige Bodennutzung sowie die ökologischen, landeskulturellen und landschaftstrukturellen Erfordernisse notwendig sind.
- 3.22 Die wesentlichen Ziele und Maßnahmen der Dorferneuerung sind auf der Grundlage landschaftsökologischer, sozialökonomischer und infrastruktureller Erkenntnisse zu berücksichtigen.

- 3.23 Die Eignung der künftigen Flächennutzung ist, soweit es für die Verbesserung der Agrarstruktur erforderlich ist, nach ökonomischen und standortkundlichen Voraussetzungen aufzuzeigen. Die Grenzstandorte für die landbauliche und städtebauliche Nutzung sind nach objektiven Merkmalen darzustellen. Weiterhin sind die Eignungsvoraussetzungen für die Erholung und sonstige Funktionen zu untersuchen.
- 3.24 Es sind Vorschläge über Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführungsmaßnahmen zu erarbeiten (Entscheidungshilfe für die Auswahl der Maßnahmen).
- 3.25 Durch Kosten-Nutzen-Überlegungen ist zu überprüfen, ob der erzielbare Erfolg die notwendigen Investitionen gesamtwirtschaftlich rechtfertigt.
- 3.26 Inhalt und Umfang der agrarstrukturellen Vorplanung bestimmen sich nach den jeweils zu stellenden Anforderungen. Die Vorplanungsergebnisse sind so darzustellen, daß sie fortgeführt werden können.
- 3.27 Die Vorplanung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung im Sinne von § 38 in Verbindung mit § 109 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBI. I S. 591/BGBI. III 7815 – 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBI. I S. 1513), und die Bestimmungen meines RdErl. v. 20. 1. 1961 (SMBI. NW. 7816) betrifft. Richtlinien über Standortuntersuchungen für die Landwirtschaft bleiben unberührt. Beide Untersuchungsergebnisse sind jedoch ggf. in die agrarstrukturelle Vorplanung einzubeziehen.
- 3.3 Die im Rahmen der agrarstrukturellen Vorplanung notwendige Bestandsaufnahme erfolgt durch Gemeinde- und Betriebserhebungen nach einheitlichem Datenkatalog. Über diesen Katalog ergeht besonderer Erlaß. Die Erhebungsergebnisse sind – wie bei der agrarstrukturellen Rahmenplanung – mit- und untereinander vergleichbar und können für größere Räume zusammengefaßt werden. Sie werden – soweit möglich (vgl. Nummer 3.32) – elektronisch ausgewertet und in Tabellenform mit kurzem Erläuterungstext dargestellt.
- 3.31 Im Gemeindeerhebungsbogen – Teil A – werden u. a. folgende Datengruppen erfaßt:
- Altersstruktur der Wohnbevölkerung
  - die Wohnbevölkerung nach dem Hauptunterhalt der Ernährer
  - Erwerbspersonen nach Wirtschaftsbereichen
  - Berufspendler
  - Katasterfläche
  - Eigentumsverhältnisse
  - land- und forstwirtschaftliche Betriebe
  - Bodennutzung
  - Viehhaltung
  - Flurbereinigung
  - agrarstrukturelle Einzelmaßnahmen
  - Bebauungsplan
  - Flächennutzungsplan.
- Diese Erhebung kann durch Rückgriff auf den Gemeindestrukturmusterkatalog (vgl. Nummer 2.2) und die Befragung von Schlüsselpersonen erfolgen.
- 3.32 Die Gemeindeerhebung – Teil B – enthält Angaben zu überregionalen Planungen, zu sonstigen Planungen, soweit sie für die betreffenden Gemeinden konkretisiert sind, sowie Angaben zur Infrastruktur und zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft, sofern diese Angaben bei der Gemeindeerhebung – Teil A – nicht bereits erfaßt sind.
- Diese Erhebung erfolgt vornehmlich durch Befragung von Schlüsselpersonen.
- Die Gemeindeerhebung – Teil B – wird nicht elektronisch ausgewertet.
- 3.33 Die Betriebserhebung erfaßt folgende Datengruppen:
- Betriebsleiter und Hofnachfolger
  - soziale Sicherung
  - Entwicklung des Betriebes
  - Betriebsflächen
  - Viehhaltung
  - strukturelle Verhältnisse und Flurmängel

- Gebäude und -sanierungsmaßnahmen
- Einschätzung durch Erheber.

Der Umfang der Betriebserhebung richtet sich nach der Problemstellung und den gegebenen Strukturverhältnissen im Planungsraum (vgl. Nummer 3.26 Satz 1). Die Erhebung kann auf Kerndaten, die im Erhebungsbogen kenntlich gemacht sind, beschränkt werden.

3.34 Die Erhebungen sind ggf. durch repräsentative Befragungen in den Haushaltungen oder in anderen Bereichen zu ergänzen.

3.35 Die Betriebserhebungen werden in der Regel in Betrieben über 2 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) vorgenommen.

3.4 Die Auswertung der Erhebungen bildet die Grundlage für die im Gutachten (Entwicklungsteil) zusammenfassenden Folgerungen und Vorschläge für den Planungsraum. Über die Gliederung des Gutachtens ergeht besonderer Erlaß.

3.5 Die agrarstrukturelle Vorplanung ist mit einem Landschaftsrahmenplan (vgl. Nummer 3.21 letzter Satz) zu verbinden, wenn zu erwarten ist, daß Änderungen der land- und forstwirtschaftlichen Flächennutzung im Planungsgebiet den Landschaftshaushalt und/oder das Landschaftsbild beeinträchtigen. Weisungen zum Inhalt des Landschaftsrahmenplans und seiner Darstellung behalte ich mir vor.

3.6 Die für die agrarstrukturellen Vorplanungen erforderlichen Kartenunterlagen sind nach einheitlichen Mustern zu fertigen. Hierzu behalte ich mir besonderen Erlaß vor.

3.7 Hat die Auswertung, Prüfung und Begutachtung der agrarstrukturellen Vorplanung zu einer Entscheidung über bestimmte Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur geführt, so soll die agrarstrukturelle Vorplanung durch eine dritte Stufe für diese Maßnahmen vertieft werden (projektgebundene Vorarbeiten, vgl. Nummer 1.2). Hierzu kann auch ein Landschaftsplan gehören.

#### 4 Besondere Bestimmungen

4.1 Die dargelegte Methode der agrarstrukturellen Vorplanung (zweite Stufe) ist für alle agrarstrukturellen Vorplanungen nach Nummer 3 anzuwenden.

4.2 Alle beteiligten Behörden, Dienststellen, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Personen werden gebeten, bei den Gemeinde- und Betriebserhebungen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und für die Erarbeitung des Gutachtens (Entwicklungsteil) Anregungen zu geben.

4.3 Das Erhebungsmaterial und die Auswertungsergebnisse sind für den Dienstgebrauch bestimmt.

4.31 Die Erhebungen und Auswertungen der Betriebe werden mit einer Kennziffer für den Einzelbetrieb versehen. Der Kennziffernschlüssel ist beim Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen unter Verschluß aufzubewahren. Von ihm darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn ein dringendes dienstliches Bedürfnis im Hinblick auf den mit der agrarstrukturellen Vorplanung verfolgten Zweck besteht.

4.32 Die Ermächtigung zur Erteilung von Auskünften über die Auswertungsergebnisse an die Behörden des Landes, die Kreise und die Gemeinden sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts wird hiermit dem Landesamt für Agrarordnung erteilt. Die Ermächtigung zur Erteilung von Auskünften an den Bund und seine Behörden behalte ich mir vor.

#### 5 Einheitliche Handhabung und Auswertung

5.1 Für die Durchführung der agrarstrukturellen Vorplanung ist das Landesamt für Agrarordnung zuständig. Es ist ermächtigt, die Arbeiten (Erhebungen und Gutachten) durch Sachkundige ausführen zu lassen. Soweit erforderlich, schließt es Werkverträge ab.

5.2 Das Landesamt für Agrarordnung kann die für die agrarstrukturelle Vorplanung erforderlichen Erhebungsbogen unter Einschaltung der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V. in Bonn beziehen.

5.3 Nach Abschluß der Erhebungen sind die Bogen -- mit

Ausnahme der Bogen nach Nummer 3.32 – vom Landesamt für Agrarordnung der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V. in Bonn zur Auswertung zu übersenden. Diese leitet die Auswertungsergebnisse zusammen mit den ausgewerteten Unterlagen dem Landesamt wieder zu.

#### 6 Art und Höhe der Vergütung bei Vergabe nach Nummer 5.1

6.1 Für die Erstellung umfassender agrarstruktureller Vorplanungen (zweite Stufe) werden folgende Vergütungen als Höchstsätze zugrunde gelegt:

##### 6.11 Vergütung nach der Gesamtfläche des Vorplanungsgebietes:

bis zu 7 500 ha	bis zu 5,00 DM/ha
bis zu 15 000 ha	bis zu 4,50 DM/ha
bis zu 30 000 ha	bis zu 4,00 DM/ha
über 30 000 ha	bis zu 3,00 DM/ha.

6.12 Es wird ferner ein Vergütungssatz von 5,00 DM je landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Mindestgröße von 2 ha und darüber hinaus von 25,00 DM je Betrieb gewährt, für den ein Betriebserhebungsbogen erstellt wurde.

6.13 Für die Erarbeitung der Standortkarten nach Nummer 3.23 wird eine zusätzliche Vergütung von bis zu 2,00 DM/ha je nach Umfang der erforderlichen Aussage gewährt.

##### 6.14 Für die Erstellung der Landschaftsrahmenpläne gilt folgender Vergütungssatz:

bis zu 10 000 ha	bis zu 1,00 DM/ha
bis zu 30 000 ha	bis zu 0,90 DM/ha
bis zu 100 000 ha	bis zu 0,70 DM/ha.

6.2 Ausnahmen von den Höchstbeträgen nach Nummern 6.11 bis 6.14 bedürfen meiner Einwilligung.

6.3 Projektgebundene Vorarbeiten (dritte Stufe) nach Nummer 3.7 werden nach den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Grundsätzen gefördert.

#### 7 Antragsverfahren

7.1 Die Gemeinden, Gemeinde- und Planungsverbände, Kreise und kreisfreien Städte sowie Teilnehmergemeinschaften nach dem FlurbG und deren Zusammenschlüsse können Anträge auf Durchführung der agrarstrukturellen Vorplanung zur Vorbereitung von Maßnahmen nach Nummer 3.1 Satz 2 und 3 beim Landesamt für Agrarordnung unter Angabe der vorgesehenen Eigenbeteiligung stellen.

7.2 Die Anträge sind bis zum 1. 10. eines Haushaltsjahres zur Einplanung für das folgende Haushaltsjahr vorzulegen.

#### 8 Weiteres Verfahren

8.1 Das Landesamt für Agrarordnung macht mir zum 1. 11. eines jeden Haushaltsjahres Vorschläge zur Durchführung der agrarstrukturellen Vorplanung im folgenden Haushaltsjahr. In die Vorschläge sind die Anträge nach Nummer 7 aufzunehmen.

8.2 Die Vorschläge sind mit den Landwirtschaftskammern und ggf. mit den Antragstellern, die Abgrenzung des Vorplanungsgebietes ist mit der zuständigen Bezirksplanungsbehörde (§ 3 Landesplanungsgesetz) abzustimmen.

8.3 Die Vorschläge haben folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung des Vorhabens und Größe in ha
- Gemeinde zentralörtlicher Bedeutung
- Gemeinden des Planungsraumes und größere Ortsteile (etwa Gemeinden vor der kommunalen Neugliederung)
- Zahl der Einwohner des Planungsraumes
- Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe über 2 ha LN
- durch wen die Erhebungen vorgenommen werden sollen, und wer für die Erstellung des Gutachtens und des Landschaftsrahmenplans vorgesehen ist (vgl. Nummer 3).
- Stellungnahme zur Abstimmung nach Nummer 8.2
- Angabe, ob Gemeinschafts- oder Landesaufgabe (vgl. Nummer 3.1 Satz 2 und 3)

T.

- Gesamtkosten; diese zudem unterteilt nach Haushaltsmitteln für Gemeinschafts- oder Landesaufgaben und Eigenbeteiligungen von Antragstellern (vgl. Nummer 7.1)
  - ggf. Kosten für den Landschaftsrahmenplan.
- 8.4 Die Entscheidung über die Vorschläge behalte ich mir vor.
- 9 Übergangsbestimmung  
Die bis zum Inkrafttreten dieses RdErl. eingeleiteten agrarstrukturellen Vorplanungen sind nach den bisherigen Vorschriften (vgl. Nummer 10.3) fortzuführen und abzuschließen.
- 10 Schlußbestimmungen
- 10.1 Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung der agrarstrukturellen Vorplanung (zweite Stufe) besteht nicht.
- 10.2 Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 1973 in Kraft.
- 10.3 Zugleich tritt mein RdErl. v. 4. 7. 1968 (MBI. NW. S. 1176/SMBI. NW. 7817) außer Kraft.
- MBI. NW. 1973 S. 534.

## II.

### Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

#### Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 8. 3. 1973 – IV B 2 – 6113/D

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197) i.V.m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), – SGV. NW. 216 – am 8. 3. 1973 öffentlich anerkannt:

Institut St. Bonifatius e. V.  
Sitz Detmold – Heidenoldendorf –  
– MBI. NW. 1973 S. 537.

### Personalveränderungen

#### Finanzminister

##### Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektoren

Dr. R. Kalpers

Dr. N. Wolf

zu Ministerialräten

Regierungsrat W. Riorte zum Oberregierungsrat

##### Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

##### Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Regierungsassessor H. Blanke zum Regierungsrat

##### Oberfinanzdirektion Münster:

Regierungsbaurat P. Beckmann zum Oberregierungsbaurat

##### Finanzamt Düsseldorf-Altstadt:

Regierungsassessor D. Sündermann zum Regierungsrat

##### Finanzamt Düsseldorf-Mettmann:

Regierungsassessor Dr. P. Fischer zum Regierungsrat

##### Finanzamt Kleve:

Obersteuerrat T. Giesen zum Regierungsrat

##### Finanzamt Wuppertal-Elberfeld:

Oberregierungsrat H.-G. Schultze-Schlutius zum Regierungsdirektor

Regierungsassessoren  
V. Glaubitz  
Dr. E. Theilen  
zu Regierungsräten

##### Finanzbauamt Krefeld:

Regierungsoberbauamtsrat G. Hagendorf zum Regierungsbaurat

##### Finanzbauamt Mönchengladbach:

Regierungsbauassessor K. Bücker zum Regierungsbaurat

##### Finanzbauamt Köln-Ost:

Regierungsbaurat D. Krämer zum Oberregierungsbaurat

##### Finanzamt Bielefeld-Innenstadt:

Regierungsassessor K. Lohkamp zum Regierungsrat

##### Finanzamt Dortmund-Nord:

Oberregierungsrat H. W. Wiffel zum Regierungsdirektor

##### Finanzamt Hamm:

Regierungsrätin E. Eustermann zur Oberregierungsrätin

##### Finanzamt Lemgo:

Regierungsrat H. Schubert zum Oberregierungsrat

##### Finanzamt Lüdenscheid:

Regierungsassessor E. Waldheim zum Regierungsrat

##### Finanzamt Münster-Stadt:

Regierungsrat P. Voß zum Oberregierungsrat

##### Landesfinanzschule:

Obersteuerrat K.-O. Weltersbach zum Regierungsrat

##### Regierungspräsident Arnsberg:

Regierungs- und Baurat F. Eggert zum Oberregierungs- und -baurat

##### Staatshochbauamt für die Universität Bochum:

Regierungsbaurat N. Förster zum Oberregierungsbaurat

##### Staatshochbauamt für die Universität Dortmund:

Regierungsbauassessor E. Stura zum Regierungsbaurat

##### Staatshochbauamt Wuppertal:

Regierungsbaurat H. Becker zum Oberregierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

##### Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Oberregierungsrat K. Pillokat an das Finanzministerium

##### Oberfinanzdirektion Köln:

Regierungsrat K. Vogel an das Finanzamt Köln-Ost

##### Finanzamt Remscheid:

Regierungsrat J. Schultz-Siemens an das Finanzamt Viersen

##### Finanzamt Düren:

Oberregierungsrat Dr. N. Loeber an das Finanzgericht Düsseldorf

##### Finanzamt Gellenkirchen:

Regierungsrat P. Martin an das Finanzamt Aachen-Stadt

##### Finanzamt Siegburg:

Oberregierungsrat H. Kleikamp an das Finanzgericht Düsseldorf

##### Finanzamt Hattingen:

Regierungsrat W. Drenseck an das Finanzamt Bottrop

##### Landesfinanzschule:

Oberregierungsrat D. Braun an das Finanzamt Köln-Land

##### Rechenzentrum:

Oberregierungsräte

G. Klink

P. Handrock

an das Finanzministerium

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Köln:

Leitender Regierungsdirektor J. Körner

Es ist verstorben:

Finanzamt Lennep:

Regierungsdirektor H. von Elm

– MBl. NW. 1973 S. 537.

**Justizminister**

**Stellenausschreibung  
für das Finanzgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Justizoberamtsmeister-Stelle  
bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Zu besetzen ist die Stelle des Leiters der Post- und Botenstelle. Bewerbungen sind auf dem Dienstwege an den Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf zu richten.

– MBl. NW. 1973 S. 538.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.